

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERANSTALTUNGEN

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten für die Durchführung von qualitativ hochwertigen Veranstaltungen in den IPAI SPACES Heilbronn, insbesondere die Überlassung von Veranstaltungsflächen und – räumen, für die Erbringung von veranstaltungsbegleitenden Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung von mobilen Einrichtungen.
- 1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn die IPAI Management GmbH mit Sitz in Neckarsulm (nachfolgend „IPAI“) sie schriftlich anerkennt. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Benutzungsbedingungen.

2 Grundsätzliches und Definitionen

2.1 Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der nach den einschlägigen Bestimmungen an die Person des Veranstalters geknüpften Anforderungen und insbesondere die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gelten Gesetze, Verordnungen und sonst zu beachtende Vorschriften.

2.2 Nutzungsdauer

Nutzungsdauer ist die vertraglich festgelegte Dauer, in welcher der Veranstalter zur exklusiven Nutzung der Flächen berechtigt ist.

2.3 Veranstaltungsdauer

Veranstaltungsdauer ist die innerhalb der Nutzungsdauer liegende Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt des Einlasses der Gäste in den Mietgegenstand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Gäste die Veranstaltung verlassen haben. Auf- und Abbauzeiten zählen nicht zur Veranstaltungsdauer, sondern sind Bestandteil der Nutzungsdauer.

2.4 Überlassung an Dritte

Eine vollständige oder teilweise Überlassung des Mietgegenstandes durch den Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Werbestände

Dritter und sonstige Angebote Dritter, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist oder IPAI ausdrücklich zustimmt.

2.5 Gewerbeausübung Dritter

Der Veranstalter darf eine Gewerbeausübung Dritter im Mietgegenstand, soweit diese nicht für die Durchführung der Veranstaltung im vereinbarten Rahmen notwendig sind, nicht zulassen oder dulden, soweit IPAI nicht vorher zugestimmt hat.

2.6 Weitergehende gewerbliche Tätigkeiten des Veranstalters

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der IPAI, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen (insb. der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPAI möglich.

3 Vertragsparteien

Vertragspartner sind IPAI und der Veranstalter. Ist der Veranstalter ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Veranstalter die Agentur oder den Vermittler schriftlich im Vertrag als „beauftragten Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser allgemeinen Benutzungsbedingungen, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber IPAI bleibt der Veranstalter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Die Agentur oder der Vermittler ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Veranstalters. Handlungen und Erklärungen der Agentur oder des Vermittlers und der von ihm beauftragten Personen hat der Veranstalter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

4 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

4.1 IPAI übersendet dem Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung ein Angebot nebst Anlagen, welches vom Veranstalter unterzeichnet wird („Vertrag“).

4.2 Kurzfristige Anforderungen von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung werden in der Regel auf dem Übergabeprotokoll vereinbart.

4.3 Reservierungen und Optionen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart werden. Diese enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Angebotsfrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

5 Vertragsgegenstand

- 5.1 Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der in der Vereinbarung bezeichneten Flächen und Räume sowie die bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen zu der im Vertrag bezeichneten Veranstaltung in qualitativ hochwertiger, den Grundsätzen dieser allgemeinen Bestimmungen des Vertrags entsprechenden Art und Weise (Nutzungszweck). Beschaffenheitsvereinbarungen betreffend die Durchführbarkeit der vom Veranstalter geplanten Veranstaltung sind mit der Vereinbarung des Nutzungszwecks nicht verbunden.
- 5.2 Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch IPAI. Der Veranstalter verpflichtet sich, IPAI über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.3 Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswegen und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der IPAI und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit solcher Veränderungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- 5.4 Soweit der Veranstalter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Veranstalter, deren Personal, deren Besucher und IPAI zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird, soweit durch die Drittvermietung der Mietzweck des Veranstalters nicht gefährdet wird.
- 5.5 IPAI, seine Beschäftigten und das von ihm beauftragte technische oder Sicherheits-Personal ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume jederzeit kostenfrei zu betreten. Der Veranstalter hat diese Möglichkeit sicherzustellen und für ggf. notwendige Ausweisdokumente o.Ä. zu sorgen, die IPAI gegenüber dem Personal des Veranstalters erkennbar machen.

6 Benutzungsentgelt, Nebenkosten und Zusatzleistungen

- 6.1 Für vertraglich vereinbarte Leistungen werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Entgelte erhoben. Diese ergeben sich aus dem Vertrag.
- 6.2 Alle genannten Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 6.3 Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Nutzungsüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung der IPAI und verpflichten zum Schadens- bzw. Aufwendungersatz mindestens in Höhe der Entgelte laut Preisliste. Über die Nutzungsdauer hinausgehende Auf- und Abbauarbeiten sind ebenfalls entgeltpflichtig und mit IPAI bei Abschluss des Vertrags zu vereinbaren.
- 6.4 Die Abrechnung aller Leistungen und der entstandenen Kosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.
- 6.5 Alle Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig und auf folgendes Konto zu leisten:
IPAI Management GmbH Bank: Commerzbank
IBAN: DE69 6004 0071 0522 3045 00 BIC: COBADEFFXXX

7 Pflichten des Veranstalters

- 7.1 IPAI ist berechtigt, vom Veranstalter die Vorlage von Unterlagen zur geplanten Veranstaltung (Entwürfe der Einladungen und / oder Veröffentlichungen, Planungsunterlagen, o. ä. Unterlagen, gegen deren Einsichtnahme keine konkreten Interessen des Veranstalters stehen) zu fordern, um insbesondere die Art und die Dauer der Veranstaltung zu bestätigen.
- 7.2 Für die Dauer der Mietzeit trägt der Veranstalter die alleinige Verkehrssicherungspflicht für die von ihm allein genutzten Flächen und Gegenstände. Der Veranstalter stellt IPAI insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- Der Veranstalter ist insbesondere verantwortlich:
- zur Beseitigung von Hindernissen / Verunreinigungen auf den Verkehrsflächen, Gängen, Fluren und Treppen;
 - zur Beseitigung von Gefahrenquellen, soweit diese nicht bereits bauseitig vorhanden waren sowie
 - zur Vermeidung von Gefährdungen, die aus den vom Veranstalter genutzten Gegenständen resultieren.
- 7.3 Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich vorhandener gemeinschaftlich genutzter Flächen und Räume (Gänge, Flure, Zuwege, Zufahrten) obliegt IPAI.
- 7.4 Der Veranstalter stellt für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung eine Person oder mehrere Personen mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf. In jedem Fall muss mindestens eine Person bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein und die deutsche Sprache sicher beherrschen.

- 7.5 Der Veranstalter benennt diese Person(en) IPAI vor Mietbeginn schriftlich mit Namen und Telefonnummer. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Person im datenschutzrechtlichen Sinne über die Weitergabe der personenbezogenen Daten zu informieren.

8 Versicherung

- 8.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung / Nutzung erforderlichen Versicherungen abzuschließen und IPAI auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.2 IPAI kann vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer geeigneten Versicherung gegen Vandalismus bzw. Schäden durch Dritte verlangen, wenn die Veranstaltung gefahrgeneigt ist. Gefahrgeneigt ist die Veranstaltung dann, wenn das Schadensrisiko nicht auf den Veranstalter, der Veranstaltung, oder ihren Teilnehmern selbst und auch nicht auf ein Verhalten der IPAI, sondern auf Dritte zurückzuführen ist, dieses aber in einem wenn auch indirekten Zusammenhang mit der Veranstaltung, dem Veranstalter oder einem Teilnehmer der Veranstaltung steht. Insoweit ist das Verlangen der IPAI nach einer geeigneten Versicherung das mildere Mittel vor einer Kündigung aus wichtigem Grund, soweit damit potentiellen Schäden angemessen begegnet werden kann und das Aufrechterhalten des Vertrags damit IPAI auch weiter zumutbar ist. Sind aber die Voraussetzungen einer Kündigung aus wichtigem Grund erfüllt, ist IPAI nicht verpflichtet, sondern berechtigt, zur Abwendung der Kündigung die Versicherung zu verlangen.

9 Kündigung der IPAI

- 9.1 IPAI, während einer Veranstaltung ggf. vertreten durch den Veranstaltungsleiter oder beauftragtes Personal, kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

Das gilt insbesondere dann, wenn

- a) Fällige Zahlungen durch den Veranstalter nicht geleistet werden;
- b) Der Veranstalter ganz oder teilweise eine Veranstaltung durchführt oder durchzuführen beabsichtigt, die dem Zweck der Überlassung oder den Angaben des Veranstalters widerspricht;
- c) Eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Vertrag über Veranstaltungsflächen genannten abweicht und dadurch die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;

- d) Der Veranstalter gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlässt oder zu unterlassen beabsichtigt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen;
- e) der Veranstalter einer verbotenen Partei angehört und in dieser Funktion die Veranstaltung durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;
- f) der Veranstalter eine vereinbarte Kautions- und / oder Versicherung nicht rechtzeitig stellt und nachweist;
- g) der Veranstalter Unterlagen und Informationen, die im Vertrag über Veranstaltungsflächen und diesen Allgemeinen Bedingungen vereinbart sind, an IPAI nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt;
- h) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Durchführung von Aufbau, Abbau und / oder Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig vorliegen werden;
- i) der Veranstalter behördliche Auflagen nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen in der Lage ist oder nicht zu erfüllen beabsichtigt;
- j) für den Veranstalter keine verantwortliche geeignete, kundige Person benannt oder bei Aufbau, Abbau und der Veranstaltung ständig anwesend ist;
- k) der Veranstalter die notwendigen Qualifikationsnachweise seines eingesetzten Personals nicht übermittelt;
- l) der Veranstalter vereinbarte und / oder gesetzliche und / oder auf DIN-Normen beruhende Lärmschutzvorschriften nicht einhält;
- m) der Veranstalter Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und / oder Ausmaßes des Leistungsumfanges und / oder der Ausstattung der Produktion und / oder der Mitarbeiter oder Gehilfen IPAs von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung, Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte;
- n) anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und / oder dem Ausland bezieht und / oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und / oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und / oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken;
- o) sich die zuständigen Behörden und Polizei aufgrund konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und IPAI die Überlassung aus diesem Grund nicht zumutbar ist; oder

- p) Eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung von Aufbau, Abbau und / oder der Veranstaltung untersagt hat.
- 9.2 Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung o. Ä. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt und ein weiteres Festhalten am Vertrag über Veranstaltungsflächen für IPAI zumutbar ist und der Veranstalter alle zur Sicherstellung entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlt oder durch unbedingte Sicherheitsleistung absichert.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung nach Ziff. 9.1 behält IPAI ihren Anspruch auf die vereinbarte Mietzahlung und auf Erstattung der entstandenen Kosten, soweit er die Kündigung nicht schuldhaft mitverursacht hat.

10 Kündigung des Veranstalters

- 10.1 Führt der Veranstalter aus einem von IPAI nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch und / oder kündigt er den Vertrag, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet. Diese beträgt – abhängig von den in der Vereinbarung genannten Flächen und Räumen – bei Anzeige des Ausfalls:
- Bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - Danach 100 % der Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 10.2 Abweichend von Ziff. 10.1 trägt jede Partei für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen IPAI für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind IPAI jedoch zu ersetzen.
- 10.3 Jede Absage des Veranstalters bedarf der Textform und muss IPAI zugehen. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass IPAI ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist IPAI ein höherer Schaden entstanden, so ist IPAI berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

11 Zustand des Mietgegenstandes

- 11.1 Der Veranstalter hat sich vor Vertragsschluss von der Geeignetheit der Räumlichkeiten überzeugt, da IPAI die Beurteilung der Eignung des Veranstaltungsgenstandes für die vom Veranstalter geplante Veranstaltung mit Blick auf Details und Abläufe nicht möglich ist.
- 11.2 Offensichtliche und vom Veranstalter bei Übergabe erkennbare Mängel des Mietgegenstandes sind bei Übergabe im Übergabeprotokoll festzuhalten. Soweit keine Mängel geltend gemacht sind, gilt der Mietgegenstand als mangelfrei übergeben.

- 11.3 Veränderungen am Mietgegenstand und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IPAI.
- 11.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann IPAI die Räumung dieser auf Kosten des Veranstalters nach Verstreichen einer hierfür angemessenen Frist selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Fristsetzung kann auch mündlich erfolgen.
- 11.5 Im Falle der fristlosen Kündigung durch IPAI nach Ziff. 9 ist der Veranstalter zur sofortigen Herausgabe des Mietgegenstands und zur unverzüglichen Herstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist IPAI berechtigt, die Räumung und die Herstellung des ursprünglichen Zustands des Vertragsgegenstands auf Gefahr und Kosten des Veranstalters herzustellen.

12 Parken

Den Teilnehmern der Veranstaltung ist das Parken auf den ausgewiesenen, öffentlichen Parkflächen gestattet. Die Parkflächen sind nicht Teil des Mietgegenstands.

13 Haftung des Veranstalters

- 13.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- 13.2 Der Veranstalter stellt IPAI von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen IPAI als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

14 Haftung der IPAI

- 14.1 Die Haftung der IPAI ist auf die vertragswesentlichen Pflichten der IPAI beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietgegenstandes zum Zwecke des vertragsgemäßen Gebrauchs, der Zugang zum Mietgegenstand und die Beachtung der

Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude, Flächen und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Veranstalter vertraglich übernommen wurden.

- 14.2 Im Übrigen haftet die IPAI im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15 Behördliche Erlaubnisse und Gesetzliche Meldepflichten

- 15.1 Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen, soweit nicht IPAI dafür verantwortlich ist/war. Insbesondere ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und die nötigen Abgaben zu bezahlen. Der Veranstalter hat ferner ggf. fällige Abgaben der Künstlersozialkasse zu melden und diese abzuführen.
- 15.2 IPAI kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziff. 15.1 verlangen.

16 Werbung

- 16.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den IPAI SPACES bedarf sie der besonderen Einwilligung der IPAI in Textform.
- 16.2 Texte und Eindrücke, die die IPAI betreffen, sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung gestattet. Hierfür kann IPAI Vorlagen zur Verfügung stellen.
- 16.3 Zur Sicherung der in diesen allgemeinen Bestimmungen vereinbarten Grundsätze kann IPAI dem Veranstalter Weisungen hinsichtlich des Inhalts und der Gestaltung der Werbung erteilen, wenn durch diese die Gefahr der Beschädigung des Ansehens des Veranstaltungsorts und / oder der Reputation der IPAI droht.
- 16.4 Werbung ist in den IPAI SPACES so schonend anzubringen, dass diese einfach und rückstandslos entfernt werden kann.

17 Bild- und Tonaufnahmen

- 17.1 Tonaufnahmen, Bild- / Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch IPAI. IPAI ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

- 17.2 Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. IPAI ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
- 17.3 IPAI hat das Recht, Bild- / Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

18 Hausordnung und Brandschutzordnung / Sicherheitsbestimmungen

- 18.1 IPAI steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder nach diesen Allgemeinen Bestimmungen dem Veranstalter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Die Anlage 1 ist zu beachten.
- 18.2 IPAI, ihren Beschäftigten und das von ihr beauftragte technische oder Sicherheitspersonal sowie Behörden, ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu dem Mietgegenstand zu gewähren. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Feuermeldern, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteilern sowie Heiz- und Lüftungsanlagen.
- 18.3 Ist eine Sicherheitswache der Feuerwehr nach dem Brandschutzkonzept erforderlich wird diese, soweit vertraglich zwischen den Parteien nichts anderes bestimmt ist, von IPAI bestellt. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.
- 18.4 Für den Einsatz von Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter nach Rücksprache mit der IPAI. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

19 Veranstaltungsrisiko

- 19.1 Der Veranstalter trägt, soweit gesetzlich nicht die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften zwingend bei IPAI verbleibt, das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der Abwicklung nach Beendigung.
- 19.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der im Nutzungsvertrag bestimmten höchstens zulässigen Personenzahl des Mietgegenstandes – das Hausrecht ist insbesondere insoweit auf den Veranstalter übertragen. Zur Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl erforderliche Maßnahmen hat der Veranstalter nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten zu veranlassen. Anderweitige ausdrückliche Regelungen – insbesondere zur Einlasskontrolle – bleiben vorbehalten.

- 19.3 IPAI stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 19.4 Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungspersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl und die Art der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts sowie IPAI bestimmt. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsschluss genannt.

20 Vertraulichkeit

- 20.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Geheimhaltungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.
- 20.2 Vertrauliche Informationen sind
- der Vertragsschluss und -inhalt;
 - im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;
 - sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe oder über die andere Partei oder eine Gesellschaft der Schwarz Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie
 - die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien oder einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe.
- 20.3 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
 - vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
 - vertrauliche Informationen von der anderen Partei durch eigenständige Entdeckung oder Schöpfung oder anhand eines öffentlich verfügbar gemachten Produkts erlangt wurden;

- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der Schwarz Gruppe erfolgt;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat;
- in den Fällen des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder
- wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

20.4 Zur Schwarz Gruppe zählen die D. Schwarz Beteiligungs-KG sowie sämtliche Gesellschaften im In- und Ausland, an denen die vorstehende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt ist.

21 Compliance

21.1 Der Veranstalter gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Veranstalter, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.

21.2 Der Veranstalter erklärt, dass sämtliche sich aus europäischen und - vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften - US- amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen aus VO (EG) 2580/2001 sowie VO (EG) 881/2002.

21.3 Der Veranstalter sieht von jeglichen Zuwendungen/Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen der IPAI sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.

- 21.4 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 21.1 bis 21.3 berechtigt IPAI insbesondere, dem Veranstalter eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 21.1 bis 21.2 handelt. Ein schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetze vorliegen. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung nach Ziff. 21.4 ist IPAI gegenüber dem Veranstalter nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.
- 21.5 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen die Regelungen aus Ziff. 21.1 bis 21.3 wird der Veranstalter auf Anforderung von IPAI sämtliche erforderliche Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und IPAI nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen seines Betriebs ermöglichen, damit IPAI die Einhaltung der Regelungen aus Ziff. 21.1 bis 21.3 durch den Veranstalter prüfen kann. IPAI kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Veranstalters werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

22 Kontaktinformation

- 22.1 IPAI ist wie folgt erreichbar:

IPAI Management GmbH

Stiftsbergstr. 1

74172 Neckarsulm

Mail: booking@ip.ai

Office: IPAI Management GmbH, c/o IPAI SPACES, Im Zukunftspark 11/13, 74076 Heilbronn

- 22.2 Die Kontaktangaben gelten als richtig, solange sie nicht durch schriftliche Erklärung geändert sind.
- 22.3 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung den Eingang von E-Mails und Telefonaten zu bestätigen.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 23.2 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken gilt dies entsprechend.
- 23.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart.

ANNEX: CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

PRÄAMBEL

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe mit ihren Handelssparten Kaufland und Lidl, ihrer Umweltsparte PreZero sowie der Schwarz Produktion, den Schwarz Dienstleistungen, der Schwarz IT, der Schwarz Digital und den weiteren Gesellschaften legen großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Sie sind sich ihrer Verantwortung in der gesamten Lieferkette bewusst, insbesondere ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards.

Dieser Code of Conduct für Geschäftspartner* beschreibt die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die die Sparten der Schwarz Gruppe an ihre Geschäftspartner richten.

Die enthaltenen Prinzipien stellen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Der Code of Conduct basiert auf den nachfolgend aufgeführten internationalen Leitsätzen und Prinzipien:

- Internationale Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit gelten sowie die in diesem Code of Conduct enthaltenen Prinzipien sind einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich.

Die aus den Prinzipien abgeleiteten Standards werden im Folgenden behandelt. Ihre Umsetzung und Begleitung sind durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren sicherzustellen.

Bestechung, Bestechlichkeit und sonstige Formen von Korruption sind verboten. Der Geschäftspartner hält darüber hinaus sämtliche für seine Branche einschlägigen beruflichen Standards ein.

1 Arbeit

1.1 Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner hat die Kriterien Gleichstellung und Chancengleichheit für seine Arbeitnehmer sicherzustellen sowie jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen. Dabei ist das gesamte Beschäftigungsverhältnis in Betracht zu ziehen, insbesondere Einstellung, Ausbildung, Weiterbildung, Vergütung, Beförderung, Kündigung, Ruhestand sowie Disziplinarmaßnahmen. Niemand darf aufgrund seines Alters, einer Behinderung, seiner ethnischen Herkunft, seines Familienstands, seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, einer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, seiner Nationalität, einer politischen Überzeugung, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft, seines sozialen Hintergrunds, anderer persönlicher Merkmale oder anderer sachlich nicht gerechtfertigter Umstände diskriminiert und benachteiligt werden. Der Geschäftspartner unterbindet darüber hinaus jede Form von Diskriminierung und geht aktiv dagegen vor.

1.2 Faire Behandlung

Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass am Arbeitsplatz niemand einer groben oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt ist. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, geistige und körperliche Nötigung, Beleidigungen und die Beschimpfung von Mitarbeitern. Mitarbeitern darf auch nicht mit solchem Verhalten gedroht werden.

1.3 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der Geschäftspartner setzt keine Zwangsarbeit ein. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe, verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Der Geschäftspartner beachtet das Verbot moderner Sklaverei sowie aller anderen sklavenähnlichen Praktiken. Dazu zählen auch Leibeigenschaft oder andere

Formen von Machtausübung bzw. Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen.

Des Weiteren respektiert der Geschäftspartner das Kündigungsrecht seiner Mitarbeiter.

1.4 **Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger**

Sämtliche Formen von Kinderarbeit sind verboten.

Nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Mitarbeiter jünger als 15 Jahre alt sein (bzw. 14 Jahre, wenn nationales Recht gemäß ILO-Übereinkommen 138 dies zulässt). Zudem dürfen Jugendliche bis 18 Jahre keine Nachtarbeit verrichten.

1.5 **Löhne und Arbeitszeiten**

Der Geschäftspartner beachtet alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zu Löhnen und Arbeitszeiten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen und den Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen. Sie sind klar zu definieren und regelmäßig sowie vollständig auszuzahlen bzw. zu leisten. Die Zahlung von Löhnen und sonstigen Zuwendungen, welche die Lebenshaltungskosten decken, soweit die gesetzlichen Mindestlöhne hierfür zu gering sind, muss die Zielsetzung sein. Abzüge für Sachleistungen sind nur in geringem Umfang und nur in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sachleistung zulässig. Der Geschäftspartner zahlt die gesetzlichen Sozialleistungen und den Mitarbeitern nach nationalem Recht zustehende Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Überstundenzuschläge und bezahlter Urlaub).

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der Vergütung den Mitarbeitern regelmäßig und in verständlicher Form mitzuteilen. Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen sind in Textform festzuhalten und dem Mitarbeiter in Form eines Arbeitsvertrags auszuhändigen. Der Geschäftspartner nimmt grundsätzlich keinen Einbehalt für Arbeitsmittel vor.

Mitarbeiter arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten es erlauben und legen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen ein. Gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Darüber hinaus darf von den Mitarbeitern nicht gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche und inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche zu arbeiten. Eine Mehrarbeit muss gemäß nationalem Recht separat vergütet oder durch Freizeit abgegolten

werden. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

1.6 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner gewährleistet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Mitarbeiter haben das Recht, sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Mitarbeiter haben darüber hinaus das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie gesetzlich vorgesehene Streikrechte zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen.

Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall mit Repressalien geahndet werden.

1.7 Sicherheit und Gesundheit

Der Geschäftspartner sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung, die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsstandards, das Vorhandensein ausreichender Schutzmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger geistiger und körperlicher Ermüdung. Arbeitsplätze und Arbeitseinrichtungen müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Jegliche Verletzung von grundlegenden Menschenrechten am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen ist verboten. Zudem sind vor allem Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung einzuhalten.

Insbesondere Jugendliche bis 18 Jahre sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Mitarbeiter sollen über eine den Anforderungen der Tätigkeit entsprechende Befähigung verfügen und regelmäßig zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. An den Arbeitsplätzen ist zudem für eine hinreichende Sauberkeit zu sorgen. Stellt der Geschäftspartner Mitarbeitern Unterkünfte, gelten für diese entsprechend die gleichen Anforderungen.

Es ist ein Beauftragter für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu bestimmen, der für die Einführung und Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz verantwortlich ist.

1.8 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen von nationalem Recht sowie der international anerkannten Menschenrechte erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme ist zu unterlassen, wie insbesondere der Einbehalt von Gehalt,

Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen.

Der Geschäftspartner stellt angemessene Kontroll- und Unterweisungsmaßnahmen beim Einsatz privater Sicherheitskräfte sicher, insbesondere zur Verhinderung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen, Verletzungen von Leib und Leben sowie von Beeinträchtigungen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

1.9 Landrechte

Der Geschäftspartner achtet die vorherrschenden Landrechte und unterlässt jede widerrechtliche Zwangsäumung und jeden widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichert, insbesondere beim Erwerb oder bei der Bebauung.

2 Umwelt

2.1 Umweltschutzgesetze

Der Geschäftspartner hält die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen ein und beachtet die Verbote aus den oben aufgeführten umweltbezogenen Übereinkommen im Hinblick auf Quecksilber, persistente organische Schadstoffe und gefährliche Abfälle.

Der Betrieb des Geschäftspartners genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffen werden vom Geschäftspartner eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung von und den Umgang mit Gefahrstoffen und deren Entsorgung. Die Mitarbeiter sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.

2.2 Ressourcen und Umweltbelastungen

Der Geschäftspartner verursacht keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch, wodurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder die Gesundheit einer oder mehrerer Personen geschädigt werden könnten.

Weitere Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung von Biodiversität sind eine kontinuierliche Aufgabe, der nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente

Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und durch Abfallreduzierung nachgekommen werden kann. Der Geschäftspartner unternimmt hierfür im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

3 Einhaltung

3.1 Umsetzung entlang der Lieferkette

Der Geschäftspartner sichert zu, die Regelungen dieses Code of Conducts entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

3.2 Meldewesen

Der Geschäftspartner richtet ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen die in diesem Code of Conduct niedergelegten Standards ein; Mitarbeiter, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

3.3 Abhilfe

Bei einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung des Code of Conducts im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette des Geschäftspartners verpflichtet sich der Geschäftspartner,

1. unverzüglich alles Mögliche zu unternehmen, um diese Verletzung schnellstmöglich zu beenden, zu verhindern oder zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;
2. auf Verlangen der Unternehmen der Schwarz Gruppe ein von diesem erstelltes Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung umzusetzen;
3. auf Verlangen der Unternehmen der Schwarz Gruppe, gemeinsam mit dieser einen Plan zur Beendigung, Verhinderung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.

3.4 Audits

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe sind berechtigt, die Einhaltung dieses Code of Conducts risikobasiert und in angemessenem Umfang zu überprüfen. Dazu wird der Geschäftspartner auf Anforderung der Unternehmen der Schwarz Gruppe sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und den Unternehmen der Schwarz Gruppe nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs des Geschäftspartners ermöglichen. Die Unternehmen der Schwarz Gruppe können auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche

Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Geschäftspartners werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anforderung lässt sich der Geschäftspartner von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden, zugunsten der Unternehmen der Schwarz Gruppe entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

3.5 **Beendigung**

Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Code of Conduct berechtigt die Unternehmen der Schwarz Gruppe insbesondere, dem Geschäftspartner eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung sind die Unternehmen der Schwarz Gruppe gegenüber dem Geschäftspartner nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.

ANLAGE 1

Information Brandschutz und Elektrische Sicherheit

Als Betreiber der Veranstaltungsflächen am IPAI SPACES ist die IPAI Management GmbH für den Brandschutz und die Sicherheit verantwortlich. Bei Veranstaltungen entstehen durch Aufbauten, Installationen, Kulissen und Dekorationen vom Veranstalter zusätzliche Gefahren, die es im Einzelfall zu bewerten gilt. Für alle eingebrachten Objekte, die nicht Teil der Versammlungsstätte sind, tragen Sie als Veranstalter die Verantwortung. Grundsätzlich gelten die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und Auflagen seitens Bau- und Brandschutzbehörde.

Damit Ihre Veranstaltung reibungslos ablaufen kann, erhalten Sie hiermit das Informationsblatt zum Brandschutz, das Sie über die gängigen Vorgaben informiert.

FLUCHTWEGE

Im Panikfall oder bei anderweitigen Störungen im Veranstaltungsbetrieb muss eine Räumung des Gebäudes innerhalb von 2 Minuten gewährleistet sein. Die hierfür notwendigen Fluchtwegdimensionierungen sind in § 6 und § 7 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) festgelegt und bereits in die Bestuhlungspläne eingearbeitet. Es ist über die Dauer der gesamten Veranstaltung dafür zu sorgen, dass Fluchtwege nicht durch zusätzliche Aufbauten wie z. B. Dekoelemente, Aufsteller oder Bistrotische verstellt oder in Ihrer sicherheitsrelevanten Funktion gemindert werden.

BRANDSCHUTZKLASSEN

Für alle Bereiche einer Versammlungsstätte gibt es baurechtliche Vorgaben zu Brandschutzklassen des verwendeten Materials für Dekorationen, Aufbauten und Aushängen. Die Klassifizierung gemäß DIN 4102 sind folgende:

Nicht brennbare Stoffe (Klasse A)

- A1 – ohne organische Bestandteile, Nachweis nicht erforderlich
- A2 – mit organischen Bestandteilen, Nachweis erforderlich (z. B. Schaumstoffe, Glaswolle, ...) Brennbare Stoffe (Klasse B)
- B1 – schwerentflammbar
- B2 – normalentflammbar
- B3 – leichtentflammbar

Im Folgenden eine Auflistung (gem. §33 VStättVO) über die geforderten Brandschutzklassen:

- (Bühnen)Vorhänge: B1
- Ausstattungen: B1
- Requisiten (Bühne): B2
- Ausschmückungen (Dekoration): B1
- Ausschmückungen in fluchtrelevanten Räumen: A

Grundsätzlich gilt im gesamten Gebäude das Verbot von offenem Feuer und Rauchen. Davon ausgenommen sind dafür vorgesehene KÜcheneinrichtungen. Sollten szenische Darstellungen dennoch offenes Feuer erfordern, ist hierfür eine Sondergenehmigung zu beantragen.

Die Verwendung von Kerzen als Tischdekoration ist unter Einhaltung der Auflage, dass Dekorationen und Ausschmückungen mindestens die Brandschutzklasse B1 erfüllen, zulässig, jedoch in jedem Fall anmeldepflichtig. Der Nachweis über die Schwerentflammbarkeit der Dekorationen wird gefordert.

ELEKTRISCHE ANLAGEN

Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel in der Versammlungsstätte werden turnusmäßig entsprechend DGUV Vorschrift 3 überprüft. Sobald Sie als Veranstalter eigene elektrische Betriebsmittel mit einbringen, haften Sie für Schäden, die dadurch entstehen können.

Nicht der Vorschrift entsprechende elektrische Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden und werden im Zweifel durch den Fachbereich Veranstaltungstechnik außer Betrieb genommen und der weiteren Verwendung entzogen. Alle vom Veranstalter eingebrachten elektrischen Komponenten müssen nachweislich über eine gültige Prüfung gemäß DGUV 3 verfügen.

Zu beachten sind folgende Vorgaben:

- IP-Schutzarten (Schutz gegen Berührung / Schutz gegen Wasser)
- DIN VDE 0100-410 (Errichten von Niederspannungsanlagen Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag)

dazu gehört Schutz vor Berührung spannungsführender Objekte mit Schutzleiter oder Isolierung und die Einhaltung der höchstzulässigen Schleifenimpedanz



PRÜFUNG DURCH ABTEILUNG VERANSTALTUNGSTECHNIK

Vor jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch die Abteilung Veranstaltungstechnik hinsichtlich Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Bei der Nichteinhaltung von Vorgaben kann die Veranstaltung abgebrochen oder nicht freigegeben werden. Wenn im technischen Konzeptionsgespräch bereits alle Aufbauten und Elektroinstallationen berücksichtigt wurden, werden wir Sie bereits zu diesem Zeitpunkt auf eventuelle Probleme in der Umsetzung hingewiesen haben, sodass einer Abnahme und einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung nichts mehr entgegenstehen sollte.

Stand: 01.07.2024, Version: 1.0